

Stadt Ingelfingen  
Neues Schloss  
Schlossstraße 12  
74653 Ingelfingen  
vorab per Telefax  
07940 1309-62

24.04.2019

**Gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNV und NABU**

**Bebauungsplanverfahren „Jäuchern 1.Änd.“ in Ingelfingen-Eberstal**

*Öffentliche Auslegung, mail Büro Baldauf v. 5.3.19*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Benachrichtigung über das Verfahren. Im Rahmen der Offenlage nehmen BUND, LNV und NABU zum Bebauungsplanverfahren „Jäuchern 1. Änderung“ wie folgt Stellung:

1. Nachdem keine Abwägungstabelle vorliegt, erwarten wir noch die Beantwortung unserer Stellungnahme v. 21.12.2016. Wir halten die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen aufrecht, sofern diese nicht berücksichtigt wurden.

**2. Standort**

In unserer Stellungnahme vom 21.12.2016 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir ausführlich auf den äußerst kritischen Standort hingewiesen. Auch die vorliegenden Unterlagen bestätigen diese Bewertung.

Wir bedauern, dass das Verfahren trotzdem unvermindert weiterverfolgt wird und dass selbst der Tadlewasserlauf im Gebiet weiterhin überbaut und dessen dichter Gehölzsaum beseitigt werden soll. So sieht keine landschaftsangepasste Planung aus.

Wir sehen weiterhin den Zeitpunkt gekommen, den Betrieb an einen deutlich unsensibleren Standort zu verlagern wie z.B. in das Gewerbegebiet „Fehlenweiler“ in Stachenhausen. Die Stadt Ingelfingen bietet auf ihrer homepage dort noch größere Flächen an.

**3. Entwicklungsgebot**

Der Tadlewasserlauf mit seinem dichten Gehölzsaum bildet eine sichtbare und sinnvolle Grenze des Baulands, so dass dessen Überbauung aus unserer Sicht nicht mehr aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt ist und damit ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs.2 BauGB vorliegt.

Das Landratsamt verweist in seiner Einschätzung vom 7.1.2019 (s. S.4, 5 der Begründung) darauf, dass das Gewässer Tadle nicht im Flächennutzungsplan eingetragen ist. Der Flächennutzungsplan enthält allerdings sowieso nur die Hauptgewässer. Im Flächennutzungsplan ist auch nicht die Topografie erkennbar, obwohl gem. den Aussagen des Landratsamtes die Topografie als sinnvolle Begrenzung des Baulands dienen kann.

Im Flächennutzungsplan sind aber die gesetzlich geschützten Biotope erkennbar einschl. dem Gehölzsaum des Tadlegewässers. Dieser befindet sich vollständig außerhalb der ausgewiesenen

Gewerbefläche ( Abb.2, S.4 der Begründung) und besitzt eindeutig eine begrenzende und einbindende Funktion der Baufläche, umso mehr in Kombination mit dem Tadlegewässer.

Selbst das Landratsamt empfiehlt zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **4. Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Biotopschutz**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme v. 21.12.2016. Wir lehnen die geplante Tadleverdolung einschließlich der Entfernung des gewässerbegleitenden Gehölzsaums weiterhin entschieden ab.

Der Standort ist wegen des engen Tals mit steilen Hängen auch besonders anfällig bei Starkregenereignissen.

Entgegen den Ausführungen unter C2 im Textteil, in der Begründung (S.6,32,33) bzw. im Umweltbericht sehen wir erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Tadleverdolung, die eine Planfeststellung erforderlich machen.

Wir können auch kein öffentliches Interesse an der Tadleverdolung erkennen, da diese für den Hochwasserschutz nicht zwingend ist. Gem. den Unterlagen des Büro Winkler ergeben sich die Überflutungen aus der nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit des Einlaufs der vorhandenen Verdolung. Die Leistungsfähigkeit des zur Verdolung geplanten Gewässers oberstrom ist für ein HQ 100 ausreichend, ebenso der Durchmesser der bereits vorhandenen Verdolung.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen Verbesserung des Einlaufbauwerks mit Rechen und Querdamm können unabhängig von der Verdolung erfolgen.

Unter C1 im Textteil bzw. Zif.2.4 der Begründung wird ebenfalls darauf verwiesen, dass insbesondere der Einlauf der vorhandenen Verdolung problematisch ist und nicht direkt deren Durchmesser selbst.

Ohne öffentliches Interesse entfällt sowohl die Rechtsgrundlage für die Tadleverdolung als auch für die Befreiung zur Entfernung des geschützten Gehölzbiotops entlang der geplanten Verdolungsstrecke. Unabhängig davon sehen wir den Ausgleich für die Heckenentfernung und für die Gewässerverdolung als unzureichend an.

#### **5. LRT-Schutz**

Wir lehnen den geplanten Eingriff in den LRT Magere Flachlandmähwiese im FFH-Gebiet ebenfalls ab.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung geht von falschen Annahmen aus und ist unvollständig.

Für das FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach-Krautheim liegt gemäß den Werten in der Fachkonvention von Trautner & Lambrecht die Erheblichkeitsschwelle beim LRT Magere Flachlandmähwiesen bei 1.000 m<sup>2</sup> und nicht bei 4.817,8 m<sup>2</sup> wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (S.18) irrtümlich angenommen.

Gem. S.33 der Fachkonvention (B: Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“) darf der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps die in Tabelle 2 für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht überschreiten. Dieser Wert wird bei einem relativen Verlust unter bzw. gleich 0,1 % mit 1.000 m<sup>2</sup> angegeben (s. Tab.2, S.36 der Fachkonvention).

Auf S.39/40 der Fachkonvention ist aufgeführt, dass eine Beurteilung der Erheblichkeit ausschließlich anhand einer relativen Betrachtung von betroffener Fläche zur Gesamtgröße des jeweiligen Lebensraumtyps damit ausscheidet.

Bei einer rein relativen Betrachtung würden bei größeren Beständen bzw. Gebieten absolut sehr große Flächen verloren gehen, ohne dass dies als erheblich eingestuft und z.B. durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kompensiert würde. Fachlich ist dies in keiner Weise vertretbar.

Nur bei besonderen bzw. außergewöhnlichen Verhältnissen können im Einzelfall die in Tabelle 2 dargestellten Orientierungswerte unter- bzw. überschritten werden. Solche Verhältnisse sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Aufgrund kumulativer Wirkungen durch andere Projekte ist entgegen den Aussagen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Erheblichkeitsschwelle für den LRT Magere Flachlandmähwiesen im FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach-Krautheim“ bereits überschritten.

Nach der FFH-Studie von 2009 zur Flurbereinigung Altkrautheim (Entwurf v. 14.10.2009) erfolgt durch Wegebau und Rasenmulden ein dauerhafter Verlust von insgesamt **630 m<sup>2</sup>** mageren Flachlandmähwiesen im Gebiet.

Auf Gemarkung Diebach wurde im Oktober 2010 im LRT Magere Flachlandmähwiese im FFH-Gebiet eine Maschinenhalle ohne LRT-Ausgleich genehmigt und erstellt. Dabei wurden **ca. 300 m<sup>2</sup>** des LRT in Anspruch genommen.

Die Ergänzungssatzung „Untere Klinge“ der Stadt Krautheim von 2011 greift ebenfalls ohne LRT-Ausgleich in Magere Flachlandmähwiesen im FFH-Gebiet ein. Nach der Abwägungstabelle von 2012 ist der LRT mit **160 m<sup>2</sup>** betroffen.

Die fehlende Auflistung der Summationswirkungen zeigt in aller Deutlichkeit die Notwendigkeit eines von uns schon seit Jahren geforderten kreis- bzw. landesweiten Verzeichnisses über die Bagatelleingriffe in FFH-Gebieten.

Bei einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist nach unserer Kenntnis ein öffentliches Interesse notwendig (s. auch S.9 der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Ein solches können wir im vorliegenden Fall nicht erkennen. Im übrigen können als Ausgleichsflächen für Eingriffe in LRT-Flächen keine Wiederherstellungsflächen dienen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht eindeutig. Dazu sind genauere Angaben notwendig. Außerdem ist der Time-Lag-Effekt zu berücksichtigen, die Ausgleichsfläche muss **vor** dem Eingriff hergestellt sein.

## 6. Artenschutz

### 6.1 Vögel

In der aktuellen Bestandskarte zu den Brutvögeln (Karte 2) sind im Umfeld weniger Vögel dargestellt z.B. ein Baumpiepersymbol weniger, kein Bluthänfling mehr. Der Bluthänfling ist auch nicht mehr in der Liste der erfassten Vogelarten aufgeführt. Es ist zu klären, ob dies ein Darstellungsfehler ist.

Die künstlichen Nisthilfen für den Gartenrotschwanz als vorrangigem Streuobstwiesenbewohner sind auf Obstbäumen im näheren Umfeld (z.B. entlang der Ortsverbindungsstraße im Nordosten bzw. auf Flst.486 im Westen) anzubringen. Die in A6.8 im Textteil enthaltene Beschränkung auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes macht wenig Sinn. Im Siedlungsbereich ist dabei auch mit einer Konkurrenz zum im Gebiet ebenfalls vorkommenden Hausrotschwanz zu rechnen.

Der Hausperling als Art der Vorwarnliste kann wegen bereits großräumiger Bestandsrückgänge verlorengelungene Brutplätze ebenfalls nicht mehr ersetzen. Bei Verlust der festgestellten Brutplätze werden deshalb ebenfalls künstliche Nisthilfen erforderlich.

In der Nordwestecke des Plangebiets sind 2 Brutreviere von Höhlenbrütern eingetragen. Damit sind im Gebiet zusätzlich zu ersetzende Brutplätze von Höhlenbrütern vorhanden, entgegen den Aussagen in der ASP (S.56).

### 6.2 Höhlenbäume

In der Nordwestecke des Plangebiets stehen innerhalb der kartierten Magerwiese auch 3 in den Plänen nicht dargestellte Obstbäume direkt oberhalb der Wegböschung. Darunter befinden sich ein Höhlenbaum mit mehreren Höhlen sowie ein weiterer Habitatbaum. Soweit erkennbar sollen alle 3 Bäume entfallen. Wir fordern eine Untersuchung und Darstellung der Bäume in den Unterlagen.

Entfallende Höhlen-, Spaltenquartiere (auch des bereits erfassten Habitatbaums Nr.1) sind generell durch künstliche Ersatzquartiere im Umfeld zu ersetzen. Gerodete Höhlenbäume sollten zur Strukturanreicherung und zum Schutz geschützter holzbewohnender Käfer an geeigneter Stelle gelagert werden. Im Umfeld wurden schon mehrfach besonders geschützte holzbewohnende Käfer festgestellt, darunter der Moschusbock.

Vor der Rodung sind Höhlenbäume außerdem auf besonders geschützte winterschlafende Tiere wie z.B. den im Gebiet vorkommenden Siebenschläfer zu untersuchen.

### **6.3 Fledermäuse**

Im Tal des Tadle können regelmäßig Fledermäuse bei Jagdflügen beobachtet werden. Wir erwarten weiterhin konkrete Erhebungen auf Fledermäuse.

### **6.4 Biber**

Das nächste bekannte Vorkommen des Bibers findet sich in einem Teich am Märzenbach südlich der Ziegelhütte (Krauthem-Unterginsbach) in ca. 2 km Entfernung.

### **6.5 Amphibien**

Im Tadlethal können besonders geschützte Amphibien wie Erdkröten beobachtet werden, das nur zeitweise wasserführende Gewässer kann für Berg- und Teichmolche interessant sein. Ein angrenzender Gartenteich wird jedes Jahr von Berg- und Teichmolchen aufgesucht.

### **6.6 Spanische Flagge/Feuerfalter**

Letztes Jahr konnten mehrfach Exemplare der Spanischen Flagge auf einem benachbarten Hausgrundstück sowie Feuerfalter in der Sindelbachaue im Süden beobachtet werden.

### **6.7 Weitere Insekten**

Das Tadlethal beherbergt ein größeres Vorkommen an nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Glühwürmchen. Durch die voranschreitende Bebauung und zunehmende Ausleuchtung des Tales ist mit negativen Auswirkungen auf den Bestand zu rechnen.

### **6.8 Schlingnatter**

Unter A6.7 im Textteil (zweitletzter Absatz), in der ASP (S.25,92), im Umweltbericht (S.36,58) wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzhabitats für die Tiere hinderungsfrei und in erreichbarer Entfernung vom Ausgangshabitat zugänglich sein müssen.

In der ASP (S.88) ist enthalten, dass die Art als standorttreu gilt, auch wenn mehrere hundert Meter zwischen Winterquartier und Sommerquartier liegen können.

Wir sehen deshalb einen Ersatz für das entfallende Winterquartier der Schlingnatter näher am Eingriffsort als notwendig an z.B. entlang der Schneckenbergsteige direkt östlich des Plangebiets auf Flst.489. Dort könnten Trockenmauerreste entlang der Steige z.B. Richtung Westen zu verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass die dort vorkommende Schlingnatterpopulation (vom Schneckenberg gibt es mehrere Sichtbeobachtungen aus den letzten Jahren) unmittelbar mit der Population im Gebiet Jäuchern zusammenhängt. Soweit uns bekannt, handelt es sich entlang der Schneckenbergsteige um landeseigene Flächen, die allerdings sehr sensibel sind.

- Wie in den Unterlagen mehrfach erwähnt darf es keinen time-lag bei den CEF-Maßnahmen geben und die CEF-Maßnahmen müssen funktionsfähig sein. Erst dann kann z.B. eine Vergrämung der Schlingnatter erfolgen.

Wie in den Unterlagen ebenfalls erwähnt ist der Erfolg der CEF-Maßnahmen über ein Monitoring zu überprüfen. Dazu fehlen bisher konkrete Angaben. Es ist auch ein Null-Monitoring zum bisherigen Vorkommen auf den CEF-Flächen erforderlich.

Bisher können Verbots- und Ausnahmetatbestände nicht ausgeschlossen werden.

## 7. Konkrete Planung

- Wir lehnen weiterhin ein Hochregallager an diesem sensiblen Standort ab, die zulässigen Höhen im Gebiet sind deutlich zu reduzieren (auch Verlagerung in die Tiefe prüfen).

In der beiliegenden Fotomontage werden die massiven Auswirkungen allein des Hochregallagers auf die Umgebung sichtbar. Dabei ist hier noch der dichte Gehölzsaum des Tadlegewässers mit dargestellt und es fehlt noch der nur wenige Meter niedrigere Containerstellplatz Richtung Osten.

Zur Veranschaulichung der Auswirkungen der Planung auf das Tal und das Landschaftsbild fordern wir eine Visualisierung.

- Wir fordern weiterhin den Erhalt des Tadlewasserlaufs im Gebiet einschließlich seines begleitenden Gehölzsaums mit Randstreifen sowie einen landschaftsverträglicheren Hochwasserschutz.
- Zur Flächenreduzierung fordern wir die verbindliche Festsetzung von Tiefgaragen bzw. unterirdischen Gemeinschaftsgaragen statt flächenintensiver Stellplätze.
- Wir sehen weiterhin eine Reduzierung der maximalen Größe von Werbeanlagen und Schriften als notwendig an. Die flächige Anstrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden müssen generell unzulässig sein.
- Obwohl Werbeanlagen an Gebäuden im nördlichen Planbereich jetzt auf Südfassaden beschränkt sind, ist z.B. in Abb.18 (S.21 der Begründung) im nördlichen Bereich noch eine Werbeanlage Richtung Osten dargestellt (ändern).
- Zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag sind neben Dachdeckungen auch unbeschichtete metallische Außenfassaden auszuschließen (unter A6.3).
- In die vorhandene Straßenböschung im Osten dürfen keine Eingriffe erfolgen. Obwohl diese soweit erkennbar vollständig im Bebauungsplan als FNL1 (artenreiche Wiesen- und Saumvegetation) dargestellt ist, werden in der Bilanz im Planungsmodul 35 m<sup>2</sup> weniger Saumvegetation bilanziert als im Bestand. Wir bitten um Prüfung.
- Die in der Nordwestecke entfallenden 3 Obstbäume (s. Zif.6 unter Höhlenbäume) sind im Nordwesten außerhalb des Plangebiets durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen und zu ergänzen.
- Die grün dargestellten Dammflächen, die in das Plangebiet im Norden hineinreichen, im Bebauungsplan als Maßnahmenflächen mit konkreten Angaben zur Pflege festsetzen. Einfriedigungen sind im Bereich der Dammflächen auszuschließen.
- Wir weisen darauf hin, dass die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Teilverdolung Tadle wegen anhängiger Klage noch nicht rechtskräftig ist.
- Das Straßenflurstück 465, soweit dort keine Veränderungen geplant sind, ist zur Eingriffsminimierung aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Gem. der Begründung (S.23) soll im Bereich der neu geplanten Ausfahrt eine Gefälleanpassung auf 20 m erfolgen, von einem Ausbau bzw. einer Verbreiterung der Ortsverbindungsstraße wird abgesehen.
- In den Grünflächen in und außerhalb des Plangebiets dürfen Pestizide nicht zulässig sein.
- In Ziffer A8.1 Pflanzzwang (pz1) ist der mittlere Satz unvollständig.

- In Ziffer.A6.6 der Begründung (insektenschonende Außenbeleuchtung) sind Natriumdampf-Hochdrucklampen als Beispiel streichen, da sie gemäß einer Frankfurter Studie<sup>1</sup> deutlich mehr Insekten anlocken als z.B. warmweiße LED-Lampen.

- In den Unterlagen ist zwischenzeitlich eine reduzierte Waldabstandslinie von 15 m eingezeichnet. Doch selbst diese Linie wird mit Gebäudeteilen wie dem Containerstellplatz übersprungen. Dies lehnen wir ab.

- Eine ökologische Baubegleitung ist zwingend erforderlich.

## 8. Bilanzierung

### Bestand

- Die als versiegelt dargestellten Flächen außerhalb des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes müssen auch alle so genehmigt sein, noch abklären.
- Die 3 entfallenden Obstbäume in der Nordwestecke (s. Zif.6 unter Höhlenbäume) sowie die unverfügte Blocksteinmauer (s. S.17 Umweltbericht) sind noch mit zu bilanzieren.
- Wir erwarten auch Angaben zu den Bodenwerten.

### Planung

- Gem. A2.1 im Textteil kann die festgesetzte maximale Grundflächenzahl bis zu einem Wert von 0,9 (!) überschritten werden. Es ist deshalb beim Boden und bei den Biotopen eine Versiegelungsrate von 0,9 (statt lediglich 0,8) zu bilanzieren. Damit sind bei insgesamt 9.690 m<sup>2</sup> Gewerbefläche 8.721 (statt 7.752) m<sup>2</sup> überbaubar und 969 (statt 1938) m<sup>2</sup> nicht überbaubar. Wir erwarten eine Korrektur.
- Bei 969 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Fläche reduziert sich auch der 20 %ige Wiesenanteil (s. im Textteil unter A8.1 - Pflanzzwang 1) auf 194 (statt 390) m<sup>2</sup> und damit die zugehörigen Ökopunkte auf 2.522 (statt 5.070).
- Bei 969 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Fläche reduziert sich ebenso die Anzahl der Pflanzbäume auf 4 (statt 8), nachdem je angefangener 250 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Pflanzbaum festgesetzt wurde (s. Textteil unter A8.1 – Pflanzzwang 2). Es sollte außerdem ein geringerer Stammumfang als 76 cm bilanziert werden, da es sich bei den nichtüberbaubaren Flächen i.d.R. um wenig wüchsige Standorte handelt und da Bäume innerhalb von Baugebieten erfahrungsgemäß häufig gefällt und im besten Fall durch Jungbäume ersetzt werden, bevor sie eine stattliche Größe erreicht haben.

### Bestand/Planung

In den Tabellen zu den Bodenfunktionen (Umweltbericht Tab.5, S.25 und Tab. 7, S.40) scheinen die Bodenfunktionen der Erweiterungsfläche vertauscht worden zu sein. Außerdem wurde in Tab.7, S.40 in der letzten Reihe in der Spalte unter NB die Zahl 0 statt 3 eingestellt.

## 9. Externer Ausgleich

- Der externe Ausgleich auf den Flurstücken 488 und 486 ist öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 gehört allerdings zum Wasserrechtsverfahren Teilverdolung Tadle und kann nicht als Ausgleich für den Bebauungsplan dienen.

---

<sup>1</sup> G. EISSENBEISS, K. EICK: Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. – Natur und Landschaft **86**, Heft 7, 2011, S. 298 - 306

- Wir sehen 500 €/m<sup>2</sup> zur Wiederherstellung einer Trockenmauer als überhöht an und erwarten eine Reduzierung. Wir weisen außerdem darauf hin, dass gem. der Ökokontoverordnung (Anlage 2, Zif.1.3.5) die Herstellkosten in einem adäquaten Verhältnis zum voraussichtlich erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen müssen. Wenn eine bestehende Trockenmauer mit 24 m<sup>2</sup> und Bedeutung für Reptilien z.B. mit 720 (30x24) Ökopunkten eingestuft wird, dann wird die Wiederherstellung der Trockenmauer 17 fach höher gewertet. Hier sehen wir ein gravierendes Missverhältnis.

- Bei der Sanierung von Trockenmauern ist auf die dort bereits vorkommenden Reptilien zu achten ebenso auf die direkt daneben vorkommenden orchideenreichen Halbtrockenrasen. So finden sich entlang von Flst.369 mehrfach Ragwurzstandorte, z.T., auf dem Wegflurstück selbst.

- Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von LRT-Flächen ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei den Pflegemaßnahmen muss es sich ausschließlich um Erstpflegemaßnahmen handeln mit einmaliger Abbuchung aus dem Ökokonto (ohne Flächen mit Wiederherstellungspflicht). Außerdem muss die Folgepflege langfristig gesichert sein.

Wir benötigen zur Beurteilung noch nähere Angaben (z.B. entsprechende Auszüge aus dem Ökokonto) einschl. Angaben zur Höhe des Gemeindeanteils an den Pflegekosten.

Nähere Angaben benötigen wir auch zu den geplanten Heckenpflegemaßnahmen. Reine Pflegemaßnahmen geschützter Biotope sind keine Ausgleichsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Gottfried May-Stürmer

Anlage: 1 Fotomontage zum Gewerbegebiet Jäuchern mit Hochregallager